

UNIVERSITÉ DE FRIBOURG SUISSE
UNIVERSITÄT FREIBURG SCHWEIZ



Vorlesung: Strafrecht II

Christof Riedo

Grundlagen des Strafprozessrechts

Begriff des Strafprozessrechts

- **Strafprozessrecht i.e.S.:**
Sämtliche Normen, die den Verfahrensablauf bei der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs regeln
- **Strafprozessrecht i.w.S.:**
Strafprozessrecht i.e.S.
sowie Strafbehördenorganisationsrecht

Zweck des Strafprozessrechts

- „Dienende Funktion“: Durchsetzung des materiellen Strafrechts
- Garantiefunktion: Begrenzung der staatlichen Befugnisse

→ latenter Zielkonflikt

Die neue StPO

- Inkrafttreten: 1.1.2011
- Ersetzt die 26 kantonalen Strafprozessordnungen und den Bundestrafprozess (BStP)
- Von der Vereinheitlichung ausgenommen sind:
 - der Militärstrafprozess
 - das Verwaltungsstrafverfahren

Prozessmaximen

Staatliches Strafmonopol

Die Strafrechtspflege steht einzig den vom Gesetz bestimmten Behörden zu.

→ Verbot der Privatstrafe

Offizialmaxime

Es ist allein Sache der zuständigen Strafbehörden, über die Durchführung von Strafverfahren zu entscheiden.

Ausnahmen:

- ➔ Antragsdelikte
- ➔ Ermächtigungsdelikte

Strafprozessuales Legalitätsprinzip

Pflicht der Strafbehörden zur Durch- und Weiterführung eines Strafverfahrens, sofern ein genügender Anfangsverdacht besteht

Ausnahme:

→ Opportunitätsprinzip

Untersuchungsgrundsatz

Pflicht der Strafbehörden, die rechtlich relevanten Tatsachen von Amtes wegen abzuklären

Beschleunigungsgebot

Pflicht der Strafbehörden, Strafverfahren
möglichst rasch an die Hand zu nehmen und
zum Abschluss zu bringen

Unschuldsvermutung

Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig

→ Beweislastregel

→ Beweiswürdigungsregel

Freie Beweiswürdigung

Würdigung der Beweise durch das Gericht
nach der frei gewonnenen Überzeugung

→ keine Bindung an Beweisregeln

Achtung der Menschenwürde

Pflicht der Strafbehörden zur Beachtung der Menschenwürde

Wichtigster Teilgehalt:

→ Grundsatz des rechtlichen Gehörs

Anspruch auf rechtliches Gehör

- Recht auf Information
- Recht auf Verteidigung
- Recht auf Beizug eines Verteidigers

Grundsatz der Unabhängigkeit

Anspruch des Beschuldigten, durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht beurteilt zu werden

- persönliche Unabhängigkeit
- sachliche Unabhängigkeit
- organisatorische Unabhängigkeit

Anklagegrundsatz I

Begriff:

Eine Straftat darf nur dann gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat.

Anklagegrundsatz II

Teilgehalte:

- ➔ Personelle Trennung
- ➔ Bindung an die Anklageschrift
- ➔ Unwiderruflichkeit der Anklage

Verbot der doppelten Strafverfolgung

Sperrwirkung von Strafurteilen

Die Organisation der Strafbehörden gemäss StPO

Staatsanwaltschaftsmodell II

- Kein Untersuchungsrichter
- Die Staatsanwaltschaft leitet die polizeilichen Ermittlungen, führt die Untersuchung und erhebt Anklage
- Als Gegengewicht: ausgebaute Verteidigungsrechte und unabhängige Zwangsmassnahmengerichte

Prozessvoraussetzungen und Verfahrenshindernisse

Begriffe

- Prozessvoraussetzung: Jeder Umstand, der gegeben sein muss, damit ein Strafverfahren eröffnet und weiter geführt werden darf
- Verfahrenshindernis: Jeder Umstand, der die Eröffnung oder Weiterführung eines Strafverfahrens verbietet

Behandlung

- Prüfung von Amtes wegen
- Fehlt eine Prozessvoraussetzung bzw. ist ein Verfahrenshindernis gegeben:
 - vor Eröffnung einer Untersuchung:
Nichtanhandnahme
 - nach Eröffnung einer Untersuchung:
Einstellung

Die Zuständigkeit

Begriff der Zuständigkeit

= das Recht und die Pflicht einer Behörde, sich mit einer bestimmten Strafsache zu befassen

Arten der Zuständigkeit

- örtliche Zuständigkeit
- sachliche Zuständigkeit
- funktionelle Zuständigkeit

Örtliche Zuständigkeit

- Grundsatz: Zuständigkeit der Behörden am Tatort
Sonderfälle (Teilnahme, Mediendelikte usw.)
- Bei fehlender örtlicher Zuständigkeit:
Weiterleitung
- Gerichtsstandskonflikte

Sachliche Zuständigkeit

- Grundsatz: Kantonale Gerichtsbarkeit
- Ausnahme: Bundesgerichtsbarkeit
 - bei Delikten mit besonderem Konnex zur Eidgenossenschaft
 - bei aufwändigen Verfahren

Die Beweismittel

Zweck von Beweisen

Beweise sollen es den Strafbehörden ermöglichen, in begründeter Weise über die Wahrheit oder Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung zu befinden.

Beweisverbote

- **Beweisthemaverbote** untersagen die Beweiserhebung hinsichtlich bestimmter Sachverhalte
- **Beweismethodenverbote** begrenzen die Art und Weise der Beweiserhebung
- **Beweismittelverbote** untersagen die Erhebung bestimmter Beweismittel

Beweismethodenverbote

Untersagt sind:

- Zwangsmittel
- Gewaltanwendung
- Drohungen
- Versprechungen
- Täuschungen
- Mittel, welche die Denkfähigkeit oder die Willensfreiheit einer Person beeinträchtigen

Beweisverwertungsverbote

- Verwendung einer verbotenen Beweiserhebungsmethode:
Beweise nicht verwertbar
- Verletzung einer Gültigkeitsvorschrift:
Beweise verwertbar zur Aufklärung schwererer Straftaten
- Verletzung einer Ordnungsvorschrift:
Beweise verwertbar

Zeuge

= eine an der Begehung der Straftat nicht beteiligte Person, die sachdienliche Aussagen machen kann und nicht Auskunftsperson ist

➔ Zeugnispflicht

Ausnahme: Zeugnisverweigerungsrecht

Auskunftsperson

= eine Person, die in einem Straffall sachdienliche Auskünfte gibt, aber aus einem bestimmten Grund nicht als Zeuge einvernommen werden kann

➔ grundsätzlich keine Aussagepflicht

Sachverständige

= Personen, die in einem Strafverfahren beigezogen werden, weil sie über besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhalts erforderlich sind

Sachliche Beweismittel

= alle Sachen, Örtlichkeiten, Zustände oder Vorgänge, die auf Grund ihrer sinnlichen Erkennbarkeit beweisbildend sind

Zwangsmassnahmen

Begriff

= Verfahrenshandlungen der Strafbehörden,
die in Grundrechte der Betroffenen
eingreifen und die dazu dienen:

- Beweise zu sichern;
- die Anwesenheit von Personen im Verfahren sicherzustellen;
- die Vollstreckung des Endentscheides zu gewährleisten.

Übersicht

- Vorladung, Vorführung und Fahndung
- Freiheitsentzug (U-Haft usw.)
- Durchsuchungen und Untersuchungen
- DNA-Analysen
- Erkennungsdienstliche Erfassung usw.
- Beschlagnahme
- Geheime Überwachungsmaßnahmen

Voraussetzungen der U-Haft

- Dringender Tatverdacht
- Haftgrund:
 - Fluchtgefahr
 - Kollusionsgefahr
 - Wiederholungsgefahr

Sonderfall: Ausführungsgefahr